

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1902)

Artikel: Täufer im Aargau

Autor: Heiz, J.

Kapitel: I

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschwinden in der ganzen Darstellung so, daß ein einigermaßen klares Bild der Art und Verbreitung täuferischer Bestrebungen in den Gebieten unseres Kantons uns darin doch nicht gegeben ist. Daher hat es immer noch einen gewissen Reiz zu untersuchen, ob sich aus den in den Archiven noch vorhandenen Quellen etwas deutlicher zeigen lasse, in welcher Weise die Bevölkerung des Aargaus an der Täuferbewegung beteiligt gewesen sei. Über die Periode freilich, in welcher die täuferische Richtung der Reformationszeit mit der offiziell gewordenen um Anerkennung ringt, wird ziemlich wenig gesagt werden können, mehr kann man dann erfahren über die zweihundertjährigen Anstrengungen zur Unterdrückung der Taufgesinnten, welche, nachdem die Hauptentscheidung gefallen war, sich doch noch zu behaupten suchten. Die eigenartigen Erscheinungen dieses Kleinkrieges sind aber auch einer kurzen Darstellung wert. Die Untersuchung stützt sich außer auf die allgemein bekannten gedruckten Quellen hauptsächlich auf die in den Amtsrechnungen der Landvögte enthaltenen Strafverzeichnisse, auf die Chorgerichtsmanuale und die Taufbücher und in einzelnen Fällen auf die Ratsprotokolle von Aarau und Zofingen.

I.

Als die Zürcher Täufer im Mai 1525 sich mit den Bauern zu verbinden anfingen und beider Parteien Bestrebungen durch diese Vereinigung mehr Aussicht auf Erfolg bekamen, da erließ die Regierung von Bern die erste Verordnung, welche zeigt, daß sie zu fürchten begann, die Kämpfe, welche anderswo schon entbrannt waren, könnten

auch auf Berner Boden herübergetragen werden. Im Juni 1525 mahnte sie zu gleicher Zeit den Landvogt von Lenzburg und die Regierung von Luzern zum Aufsehen. Dem Vernehmen nach, wurde an den ersten geschrieben, haben die Zürcher Bauern mit den Luzernern Verbindungen angeknüpft und tragen schon grün (vermutlich das Tannreis); darum solle der Vogt zuverlässige Späher nach Zürich schicken, durch welche die Herren von Bern erfahren könnten, was die Bauern im Schilde führen. Die Regierung von Luzern aber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß allem Anschein nach Luzerner und Aargauer Bauern an der Kirchweih zu Münster zusammen kommen könnten und daß es angezeigt erscheine, einen Ratsboten dorthin abzuordnen, damit, wenn sie etwas unternähmen, man davor sein könne. In diesen beiden Aktenstücken hatte die Berner Regierung nur die soziale und politische Seite des Baueraufstandes im Auge; für uns bietet sich in denselben aber sozusagen der einzige feste Anhaltspunkt zur Erklärung der Entstehung der mächtigen Täufergemeinde, welche sich im südlichen Teil der Grafschaft Lenzburg gebildet hat und welcher erst entgegengetreten wurde, als die täuferisch Gesinnten in erster Linie in den Kirchgemeinden Reinach (mit Ausnahme von Beinwyl), Gontenschwyl und Rued und in zweiter Linie in Kulm, Schöftland und Leerau eine Anzahl bildeten, die zum Widerstand ermutigen konnte. Estermann hat in der Geschichte der alten Pfarrei Pfäffikon, zu der Reinach und Gontenschwyl gehörten, durchaus keine Andeutungen über diese Verhältnisse gegeben, woraus hervorgeht, daß das Stiftsarchiv von Münster, das er genau kennt, hierüber keinen Aufschluß bietet, obwohl auch auf dem Boden des Michelsamtes im 16. Jahrhundert

Täufer gewesen sind. Wenn wir uns doch um eine Erklärung bemühen, so müssen wir die Anfänge der täuferischen Opposition gegen kirchliche und staatliche Ordnung in jener Zeit suchen, in welcher die stets gut unterrichtete Regierung von Bern Unrat witterte. Die Täufer verstanden es sehr gut, sich vor der Staatsgewalt zu verbergen; so wird es sehr wohl auch Täufertrotz gewesen sein, der sich 1528 weigerte, sich an den von der Berner Regierung geforderten Kirchenbau von Reinach zu machen, wo der Obrigkeit nur die Unabhängigkeit an den Glauben der Väter ins Auge fiel. Ebenso offenbarte sich zu Schöftland, am äußersten Ende des in Rede stehenden Täufergebietes, wohl nicht nur die Sympathie mit der Freiheitsliebe der Bauern, als Heini von Schöftland behauptete, die gnädigen Herren haben denen von Grindelwald Brief und Siegel gegeben, und das Verbriefte nicht gehalten und damit getan, was nicht recht sei; es lässt sich hinter dieser Gesinnung täuferischer Geist vermuten, aus dessen Schriftauslegung auch die Bauern ihre Rechtsgründe holten. Einen im oberen Wynental wirkenden Täuferlehrer aber kennt man durchaus nicht, und es muss also die Frage offen bleiben, ob schon 1525 oder 1526 von Zürich aus über die Freien Ämter oder auf einem andern Wege die Saat gesät worden sei, die im Stillen mächtiger wuchs, als in einem andern Teil des Kantons, die zwei obersten Gemeinden der Vogtei Aarburg ausgenommen.

Mit dem Jahre 1526 beginnen für unsern Kanton die Täuferverurteilungen, die auch die ersten sind für den alten Kanton Bern. Der allererste Fall einer in amtliche Untersuchung gezogenen täuferischen Person findet sich in Zofingen.

Da die Zofinger Ratsmanuale erst vom Jahre 1545 an erhalten geblieben sind, so ist von dort hierüber kein näherer Aufschluß zu erwarten. Dagegen bietet sich uns eine Vermutung auch für Zofingen, die für Narau, wie später dargetan wird, zur Gewißheit wird. In dem Verhör zu Brugg hat der Waldshuter Täuferlehrer Jakob Groß ausgesagt, daß seine Bekehrungsreise im Bernbiet bis hinauf gen Zofingen und Brittnau gegangen sei. Ob nun zu den vielen, welche sich seiner Behauptung nach haben taufen lassen, auch etwa schon die Ärny in der Mühle zu Brittnau gehört haben, entzieht sich unserm Urteil, da über diese Zeit auch keinerlei Berichte des Vogts zu Narburg existieren, dagegen wird das zu Zofingen entstandene Ärgernis, welches die Regierung aufmerksam machte, ihm zuzuschreiben sein.

Dreizehn Tage nach der Verhandlung über die Täuferrei in Zofingen beschäftigte sich der Rat (26. Januar 1526) mit Hans Pfistermeyer von Narau, dem hervorragendsten aller Täuferlehrer unseres Kantons, den 5 Jahre später ein Schreiben des Rates von Bern in der Freude über seine lange erwünschte Gefangennahme „der Täufer Prinzipal“ nannte. Da er auf viele bestimmt eingewirkt hat, so ist es wohl der Mühe wert, nachzuforschen, welches denn seine besondere Art der Auffassung täuferischer Grundsätze gewesen sei. Von seinen Zeitgenossen hört man keine anderen Urteile über ihn, als etwa das immer wiederholte des Valerius Anshelm, er sei „ein geschickter goßföchtiger Mann genampt“; und die Prediger, welche die für seine Rückkehr zur staatlich genehmigten Kirchengemeinschaft entscheidende Unterredung mit ihm führen, sagen von ihm bloß aus, er sei „bij den Töuffern nit klein geachtet“. Aber gerade aus jenem Ge-

spräche vom 19. April 1531, so sehr in dessen Redaktion auch Persönliches verwischt sein mag, blicken doch noch so charakteristische persönliche Züge heraus, daß man sich angezogen fühlt von dieser liebenswürdigen Persönlichkeit; denn es ist eine edle Art, die man da kennen lernt. Man hat ihm wohl auch demagogische Art zu reden vorgeworfen; doch war er imstande, derartige böse Nachrede als grundlos zurückzuweisen. Es hieß nämlich, er beschuldige die Prädikanten, sie verkündigen nicht Gottes Wort, sondern Berner Wort. Da wies er nach, daß er in Gegenwart eines Prädikanten einmal gefordert, man solle keinen Zins nehmen und den Einwurf, die Obrigkeit habe einen 5-prozentigen Zins erlaubt, dann allerdings mit der Begründung entkräftet habe, das sei nicht Gottes Wort, sondern Berner Wort. Die Lehren, die er verteidigte, sind die, welche man bei allen Täufern jener Zeit findet; man könnte zu seinen Sätzen leicht Parallelen aus Balthasar Hubmeiers Schriften finden. Das Besondere ist die feine Form, in der er alles brachte, und das tiefdringende Verständnis der h. Schrift, das ihn selbst über die mit ihm disputierende Prädikanten stellte. Als er bei der Unterredung über den Eid auf Matth. Kap. 5 verwies, und die Prädikanten dann mit ziemlich massiver Ausdrucksweise entgegneten, ob er denn Abraham, Isaak und Jakob nicht auch für „gottähnlich Christenlüt“ halte, da müssen sie, wenn sie seines Empfinden für so etwas hatten, sich geschämt haben wie zurecht gewiesene Schulbuben, als er in der Form bejahte, in der Sache aber ihren Ausdruck abänderte und durch die Begründung verbesserte: „Ich halt sie,“ sagte er, „für groß Gottsfürnd (das ist sein Ausdruck) und heilig Christen, denn sie sind auch durch den Glauben

uff (nicht an, also fasste er das mehr im Sinn von Hoffnung) Christum sätig worden.“ Das Wort Gottesfreunde, das er zur Bezeichnung der Erzväter brauchte, könnte uns in Bezug auf ihn die Frage aufwerfen lassen, ob seine Geistesrichtung etwa auf solche Kreise zurückgeführt werden könnte, die in vorreformatorischer Zeit evangelische Innerlichkeit vertraten, wie man das für andere täuferische Kreise nachzuweisen sucht. Aber wir haben für eine solche Annahme durchaus keinen festen Anhaltspunkt. Dagegen läßt sich unter Voraussetzung einer guten Beantragung des Intellektes und Herzens seine geistige Entwicklung ohne Mühe aus den Verhältnissen seiner Vaterstadt erklären.

In Aarau hatte Pfarrer Andreas Hunold die Grundsätze der Reformation mit solcher Kraft verkündigt, daß es weithin Aufsehen machte. Er muß sich vor jeder Ausschreibung gehütet haben, denn Valerius Anshelm hätte sich sonst, als er die Sache erwähnte, nicht einer ziemlich wegwerfenden Bemerkung über die Handlungsweise der Herren von Bern bedient, die den Lütpriester von Aarau vertrieben hätten, obwohl er mit göttlicher Schrift und einer Stadt Bern Mandat sich habe beschirmen können. Als Bern 1523 auf Drängen Luzerns diesen „Luterschen und Zwinglischen Räuber“ preisgab, stand Pfistermeyer noch in jungen Jahren und durch ihn ist zweifellos wie ein guter Teil der Bevölkerung so auch der nachherige Täuferlehrer für die kirchliche Umgestaltung gewonnen worden. Und da es 1523 noch nicht ausgemacht war, ob die Tauffrage nach streng buchstäblicher Christauslegung gelöst werden werde oder nicht, so ist es wohl auch dem Wirken dieses Hunold und der Nachwirkung seiner Predigt zuzuschreiben, daß Jakob Groß einen gut

vorbereiteten Boden fand, als er auch nach Aarau kam. Daß in Aarau eine kleine Täuferverbindung existiere wurde im Frühjahr 1526 bekannt. Am 19. Februar schon wurden des Stadtschreibers Frau, sein Sohn, Agnes Zehnder und Hans Kallenberg „zwo mil wit und breit von m. h. statt und land“ verbannt, weil sie das Nachtmahl Christi mißbraucht hätten. Wahrscheinlich hatten sie das h. Abendmahl nach Täufer Art mit einander gefeiert. Die Strafe der Verbannung wurde nachträglich in eine Geldbuße von 10 Pfund per Person umgewandelt. Da erhielt 2 Wochen vor Ostern der Rat von Aarau eine Mitteilung von Bern, nach welcher „Jakob Kürsner“ von Waldshut gestanden habe, daß die vorgenannte Agnesi Zehnder von ihm getauft worden sei. Statt Jakob Kürsner haben wir Jakob Groß zu lesen; denn der Täufer Kürschners von Schwyz, welchen man sonst kennt, heißt Anton, und man hat keine Spur, daß er im Aargau gewesen sei. Jakob Groß von Waldshut dagegen war Kürschners und nach den Gewohnheiten des 16. Jahrhunderts war es möglich, daß der Familienname durch die Berufsbezeichnung ersetzt wurde. Wir lernen also in der Angabe des Schreibens des Berner Rates die Tatsache kennen, daß Groß im Verhör zu Brugg nicht blos seine Route, die er im Bernerland mache, angab, sondern auch die Namen der von ihm Getauften preisgab, so weit er sie noch kannte. Die von ihm verratene Agnes Zehnder nun hätte nach dem Gebot der Herren von Bern „ilends us statt und land“ verbannt werden sollen. Sie hatte aber offenbar gemerkt, was geschehen werde, war vielleicht durch gute Freunde in Aarau selber gewarnt worden, denn schon einige Tage vorher war sie geflohen, nachdem sie über einen Teil

ihres Gutes verfügt hatte, so über einen Garten, den sie der Barbara Imhoof verkaufte, wie man aus der nachherigen Stadtratsverhandlung ersieht, in welcher der Kauf aufgehoben wurde, weil beschlossen war, „alles, so Agnesi Behnder hinder im gelassen hatt, anzuschreiben und in Verbott legen“, bis man es ihr im Juli mit Erlaubnis Berns bei ihrem Abzug aus dem Land wieder zustellte. Die andere am 19. Februar mit Strafe belegte Frauensperson, des gewesenen Stadtschreibers (Rudolf Senger) Frau, starb im Frühjahr 1527 ohne Beichte und letzte Ölung und wurde in die „Rütmatt“ hinausgeführt und dort bei ihrem „Heuhüsli“ begraben. Diese Strenge gegenüber der toten Stadtschreiberin, die man doch lebend geduldet hatte, obwohl man ihre Gesinnung kannte, mag befremden. Aber im Grunde entspricht das hier beobachtete Verfahren ganz der Haltung, welche die Stadt in Glaubenssachen damals einnahm. Für diese Haltung ist der Beschluß durchaus bezeichnend, den die Gemeinde Aarau gesetzt hat, als sie zu Trinitatis 1526 auch schwören mußte, das am Pfingstmontag erlassene Mandat zu halten, das die Aufrechterhaltung des alten Glaubens befahl. Sie schwor bekanntlich, dem alten Glauben treu zu bleiben und das Mandat zu halten, doch zugefügt „ein punkten, das jeder glaub, was er woll“. Wäre die Stadtschreiberin nur nicht so töricht gewesen, vor dem Tode die äußere Form außer acht zu lassen, so hätte ihr niemand das Grab neben den Übrigen versagt.

Nach dem Religionsgespräch zu Bern 1528 fand noch eine besondere Disputation statt mit Täufern, welche während der Disputation gefangen gehalten worden waren. Bei denselben befanden sich auch Pfistermeyer und dann Heinrich

Seiler, der Hutmacher von Aarau. Auch über dieses Täufers Charakter erhält man einige Auskunft aus einem Gespräch, welches Pfistermeyer nach seiner eigenen Bekährung dann mit seinem alten Genossen Heini gehalten hat, um denselben zu veranlassen, daß er seinem Beispiel folge. Wenn freilich die Ansicht richtig wäre, daß Heinrich Seiler im Juni 1529 zu Bern ertränkt worden sei, so könnte man aus jenem kurzen Gespräch zur Charakterisierung Heinis nichts schöpfen. Um nun zu zeigen, daß diese Annahme auf schwachen Füßen stehe, muß ein späteres Ereignis hier besprochen werden. Am 8. Juli 1529 wurde allerdings im Rat zu Bern beschlossen, daß die drei Täuffer, unter welchen sich Seiler befand, an die Kreuzgasse geführt, nochmals zum Widerruf ermahnt und je nach ihrem Verhalten entlassen oder ertränkt werden sollten. Aber über den Erfolg der mit ihnen vorgenommenen Schritte liest man nichts. Wenn dann 8 Tage später das Ratsprotokoll die Notiz hat: „Des Hutmachers von Aarau Gewib, die Täufferin von Sigriswyl jeßmal hinwegwysen und wo sy mer kompt in M. H. Land und Piet, on alle Gnad ertrenken“, so ist das nichts weniger als ein Beweis dafür, daß Seiler 8 Tage vorher wirklich ertränkt worden sei. In diesem Falle wäre die Hutmacherin nicht mehr als Gewib, sondern als Wittib aufgeführt; sodann sähe man gar nicht ein, was die Frau zu Bern nach ihres Mannes Hinrichtung noch gesucht hätte und warum man ihre Rückkehr hätte befürchten müssen. Im Gegenteil wird ihr Erscheinen in der den Täufern verhafteten Hauptstadt nur begreiflich, wenn ihr Mann dort gefangen lag. Gefangen blieb er, bis Pfistermeyer gefangen wurde und am 19. April 1531 zuerst das Gespräch mit den Predigern und dann mit

dem Heini Seiler hatte. Das genannte Datum ist für dieses Gespräch durch eine Notiz im Aarauer Ratsprotokoll gesichert, wo es heißt: „Uff Zinstag nach Quasi modo geniti bin ich und Kaspar Schärer von minen Herren gan Bern geschickt, die Disputation mit Pfister Meyer zu hören“. Zur Bestätigung enthält das Missivenbuch von Aarau ein Schreiben von Bern, das zwei verständige Männer auf 18. April nach Bern einlädt, um zu beraten, was mit dem Gefangenen zu geschehen habe. Es ist nun gar nicht einzusehen, woher Pfistermeyer einen Mitgefangenen Heini, der sein alter Genosse ist, mit dem er früher „zu dicken malen“ über Glaubensfragen vertrautes Gespräch gehabt hat, hätte kommen lassen können, wenn Heini Seiler, der Hutmacher, nicht mehr am Leben gewesen wäre. Er hat, wie also für sicher gelten kann, nach der Disputation von 1528 noch über drei Jahre gelebt, wovon etwa zwei als Gefangener, und ist erst 1531 den Märtyrertod gestorben. Wenn E. Müller (Bernische Täufer, pag. 74) sagt, das Zeugnis des Valerius Anshelm hierüber sei unanfechtbar (B. A. IV 261), so hat eine Anmerkung des Herausgebers der neuesten Auflage der Berner Chronik schon gezeigt, daß da doch nicht alles in Ordnung sei, und man kann also trotz Anshelmi nicht wohl anders, als zugeben, daß unser Heini Seiler in jenem Gespräch mit Hans Pfistermeyer seine Meinung fund gebe. — In Bezug auf den Ernst seiner Gesinnung war er ein würdiger Genosse seines Mitbürgers und nicht einer vom Schlage der Bauernbündler; es erschreckte ihn, wenn er sah, welche praktische Folgen an gewissen Orten die täuferischen Grundsätze hatten, die er (wie im Verhör vom 24. Mai 1529) zwar immer im vollen Umfang bekannt hat. „Wenn man

„mich gefragt hat von wuocher und zinsen," sagt er, „so bin ich im herzen erschrocken zuo antworten, dann ich wußt wol, was im volk städt, daß sy allein begertend fleischlich freiheit, ungeacht wie die Eer Gottes oder der seelen heyl bstünd.“ Aber mit dem gleichen Ernst, mit dem er des großen Haufens Leichtsinn zu Herzen nahm, hielt er sich auch an den Grundsatz, daß die Schrift unbedingt gelten müsse. Seinem Genossen hätte er ja gern etwas zu lieb getan, aber mit seinem Gewissen an Gottes Wort gebunden, erwiderte er ihm nur: „Was die geschrift vermag, da wil ich auch gern by bliben.“ Als schließlich Pfistermeyer ihn noch drängte, in Bezug auf die Kindertaufe nachzugeben, konnte er nur sagen: „Von diesem Handel wil ich mich baß mit dir besprechen.“ Das ihn befreiente Schriftwort brachte ihm 1528 niemand, konnte ihm 1529 niemand bringen, und darum hat er, wie sehr auch sein Gemüt unter den Folgen seiner Weigerung leiden möchte, wohl immer nur die Willigkeit, sich belehren zu lassen, kundgegeben, bis man 1531 die Geduld verlor.

Zu der Zeit, als Heini Seiler das zweite Mal gefangen genommen wurde, lag in Aarau ein anderer Täufer im Turm. Am 14. Mai 1529 beauftragte der Rat zu Bern den Rat zu Aarau, den Gefangenen zum Widerruf aufzufordern; wolle er sich nicht eidlich von seiner täuferischen Meinung lossagen, so solle er nach Inhalt des vorher ergangenen Mandats ertränkt werden. Die Aarauer aber gingen nicht so schneidig vor, wie es vorgeschrieben war. Der Täufer war ohne Zweifel Bernhard Sager von Bremgarten, der nach dem Ratsprotokoll schon vor Pfingsten wiedertäuferischer Gesinnung halber gefangen genommen worden war. Er wurde ernstlich gebeten, zu widerrufen, unter

Androhung der Strafe des Ertränktwerdens. „Das an ihm wenig erschossen," schrieb der Ratschreiber. Zweimal wurde noch seinetwegen nach Bern Meldung gemacht, weil er nach wiederholtem Zuspruch „entschlossen war, auf seinem gut bedenken zu bliben.“ Die Aarauer hatten zuletzt Erbarmen mit dem armen Menschen und ließen das die Herren von Bern merken, worauf sie am 29. Mai den Bescheid erhielten, sie sollten nur warten, bis ihnen mitgeteilt werde, was über die zu gleicher Zeit in Bern liegenden Täufer beschlossen sei und dann sich an den Bescheid halten, der ihnen erteilt werde. Habe nun der Bescheid von Bern gelautet, wie er wolle, so ist Bernhard Sager nicht ertränkt worden. Nach 10 Jahren tauchte er nämlich wieder auf. Er muß aber nicht zu der vornehmern Sorte der Täufer gehört haben, sondern eher zu denen, vor welchen Heini Seiler Furcht hatte und welche am meisten Sinn für die sozialen Konsequenzen täuferischer Lebensauffassung hatten. Im Jahre 1540 nämlich wurde an der Tagsatzung zu Baden seinetwegen verhandelt, weil er die Tagherren gebeten hatte, man möchte die von Bremgarten ersuchen, ihm die Rückkehr in die Stadt zu erlauben. Der Bote von Bern widersezte sich diesem Begehr, weil Sager einige von Brugg betrogen habe, auch ein Wiedertäufer gewesen sei und sich sonst wie ein loser Bube gehalten habe, sodaß vorauszusehen sei, daß zu Bremgarten bald Einer oder Zwei leiblos „geschehen“ würden, wenn er wieder dahin käme.

Durchschnittlich muß die Stadt Aarau die polizeiliche Aufsicht über die Täufer so nachsichtig geübt haben, daß sich Flüchtlinge da leicht aufhalten konnten, so lange sie sich still verhielten. Das zeigte sich auch, als 1530 die aus Basel

vertriebenen Täufer in den Kanton Solothurn kamen und ebenso im Bernbiet sich festsetzen konnten. Aarau war wie andere Städte und die Landvögte aufgesondert worden, aufzupassen. Da stellte sich auf Solothurner Gebiet Martin Weniger ein, jener Täuferführer, der Berner Boden nur am Zofinger Täufergespräch betrat, aber durch seine Predigten weithin Einfluß ausübte. Um ihn zu hören, gingen nicht nur die Obererlinsbacher nach Lottorf, sondern auch aus Aarau fand sich ein Trupp dort ein. Da schritt nun der Rat ein. Unter den Personen, welche am Bartolomäustag vor den Rat zum Verhör kamen, beanspruchten hauptsächlich zwei fremde Knechte das Interesse. Zwei oder drei andere Zuhörer Wenigers sind offenbar noch nicht getauft gewesen und erklärten sofort eidlich, daß sie mit der Täuferlehre nichts mehr zu tun haben und auch den Umgang mit Täufern meiden wollen. Sie hatten innert Monatsfrist 10 Pfund Buße zu zahlen, welche Summe im Bernbiet für lange Zeit die Taxe blieb, die eine Mannsperson für den Besuch einer Täuferpredigt zu erlegen hatte. Näher mit den Täufern verbunden scheint der Heidenheuwer gewesen zu sein, der schwören mußte, in 14 Tagen die Stadt und das Bernbiet zu räumen. Es macht aber ganz den Eindruck, als habe man beim Urteil über ihn nur der durch die Mandate gebotenen Form genügen wollen, denn am Mittwoch vor Simon und Judä des gleichen Jahres wurde dem Heidenheuwer die Stadt „wider usgetan“ um 2 Pfund, die er bar zu erlegen hatte. Wirklich Wiedergetaufte waren vermutlich nur des Busers Knecht, Uli Schmid, von einem Hof bei Wangen im Allgau, und „der Pfistermeyeri“ Knecht, Erni von Feldkirch im Walgau. Es ist unglaublich, daß der Zufall

diese beiden Knechte aus Gegenden, in welchen die Täufer noch weniger Gnade fanden, als an gewissen Orten des Bernbietes, nach Aarau geführt haben sollte. Barbel Pfistermeyer geb. Buchser hat also wohl ihr Haus gern zu einem Asyl für flüchtige Gesinnungsgenossen ihres Mannes gemacht, die vielleicht von ihm selber zu ihr gewiesen worden waren; bei Buser mag es ähnlich gewesen sein. Die beiden Knechte sollten „bei diser tagzit us der statt schweren“. Beide weigerten sich zwar, den Täufergrundäzen treu bleibend, zu schwören, mußten aber sofort abziehen. Das waren übrigens die letzten Zeichen des Vorkommens von Täufern in Aarau; die, welche für sie Sympathien hatten, verhielten sich ruhig und Hans Pfistermeyer kehrte bald selber zur staatlich anerkannten Kirchgemeinschaft zurück.

Wo Pfistermeyer sich nach der Berner Disputation aufgehalten habe, ist noch nicht möglich festzustellen. Nach Basel, dem Ort seiner Tätigkeit in den Jahren 1526 und 1527 ist er, wie es scheint, nicht zurückgekehrt, oder verhielt sich dann dort ganz ruhig; bei dem Täuferverhör vom Mai und Juni 1529 war er nicht bei den gefangenen Täufern; mit seinen Anhängern oder Verwandten in Aarau kann er wohl Verkehr unterhalten haben, aber ins Berner Gebiet ist er schwerlich einmal zurückgekommen. Da tauchte er gerade zu der Zeit, als Weniger im Solothurnischen predigte und taufte, in den Freien Ämtern auf. Im September 1530 beschäftigten sich die Tagherren zu Baden und zu Aarau mit den Wiedertäufern in den Freien Ämtern, die dort in Scharen zusamminkommen, um Predigten ihrer Lehrer zu hören. Wir haben dabei wohl nur ans untere Freienamt zu denken und zwar an die Gemeinden Hägglingen, Dottikon,

Tägerig (Niederwyl), Mägenwyl, Billmergen, Wohlen und dann Bremgarten. In diesen Gemeinden finden sich nämlich einzig sichere Spuren des Vorhandenseins Getaufter, wie dann ja auch in diesen Gemeinden bis zum zweiten Kappelerkrieg die Neigung zur Loslösung von der alten Kirche sich zeigte. Man könnte vielleicht noch Bünzen dazu rechnen, weil dort 1530 der Zürcher Matthias Bodmer Pfarrer war, von dem in den Akten der Zürcher Herbstsynode 1530 zu lesen ist, es heiße von ihm, „daß er auch töfeli“; seine Hinniegung zur Täuferei scheint aber durch die Tatsache überwunden worden zu sein, daß „sie zu früh angesangen haben“, d. h. ehe sie zum Kampf genügend gerüstet waren, weshalb er sich von ihnen lossagte und in die Synode aufgenommen wurde. Mellingen hat, trotzdem es auch der Reformation beigetreten war, doch von den benachbarten Gemeinden sich dadurch unterschieden, daß es den Wiedertäufern keinen Raum gab. Der Landvogt nahm eine beobachtende Stellung ein; es war ihm bekannt, daß sich zu den Predigten wohl etwa 300—400 Personen versammeln, wovon sich aber nur etwa 7 haben taufen lassen. Gegen sie einzuschreiten unterließ er, weil sie sich auf die Bestimmungen des ersten Landfriedens beriefen, daß keine Glaubenspartei die andere um ihres Glaubens willen behelligen solle, und weil er allem Anschein nach jetzt noch glaubte, es so ansehen zu dürfen, wie Valerius Anshelm es für den Anfang des Jahres 1524 angezeigt hielt, nämlich die „Luterisch, Zwinglisch und töferisch sect“ neben einander in gleichen Rang zu stellen. Im Oktober war bekannt, daß Pfistermeyer der Täuferprediger sei, dem große Schaaren zuströmen, und Bern verlangte nun seine Auslieferung. Es wurde

dann auch in der Tat dem Landvogt in den Freien Ämtern befohlen, die Prädikanten und Rädelsführer zu strafen, Pfistermeyer aber zu Händen Berns nach Lenzburg auszuliefern. An dem im März 1531 wirklich von Mellingen aus den Bernern Ausgelieferten führte Bern, was sehr bemerkenswert ist, nicht gleich die Bestimmung der allgemeinen Verordnung gegen die Täufer vom 17. Nov. 1530 aus, nach der die Prädikanten hätten ertränkt werden müssen, sondern ordnete das Gespräch mit ihm an, dessen vorher schon Erwähnung getan wurde.

Über den Erfolg der Unterredung, die mit dem Rücktritt Pfistermeiers von der Sache der Täufer endete, schrieb Gabriel Meier ins Aarauer Ratsprotokoll: „und ward also frei überwunden von den Prädikanten und Doktor Sebastian (Sebastian Hofmeister, Pfarrer in Zofingen) in allen seinen artikeln, nämlich der oberkeit, ob die kristen sin mögen, des widertoufs halb, daß die kind zu toufen, das man kriegen und tödten möge &c.“ Wir haben den Eindruck, er sei, genau gesprochen, nicht überwunden worden, sondern habe sich überwunden erklärt. Es war nicht nur den Bernern daran gelegen, einen Weg zu finden, um sich die Hinrichtung dieses angesehenen Mannes zu ersparen, sondern auch Pfistermeyer selber war, so erlauben die Umstände zu sagen, auch in seiner innern Entwicklung zu einem Punkt gekommen, auf dem es ihm möglich war, die Prädikanten zu verstehen und sich finden zu lassen. Es ist schon ein viessagendes Zeichen, daß über Pfistermeiers Tätigkeit im Freienamt von amtlicher Stelle bezeugt wird, er habe nur etwa 7 Personen getauft. Er war nicht zuerst gekommen zu taufen, sondern das Evangelium zu verkündigen und unterschied sich darin von denen, welche es für den

größten Ruhm hielten, wenn sie recht viele zur Taufe führen könnten. Man sieht daraus, wie ernst es ihm war, wenn er sagte: „Ich halt mich des nüwen Bunds, den Gott mit uns gemacht (Jerem. 31): Ich will das gſatz in jre innerliche glider hnpflanzen und in jr herz schryben.“ Darum konnte er auch über äußere Formen und Einrichtungen unbefangener denken und sich Unbequemem anbequemen, wie es (des Gesprächs 2. Bogen, 6. Blatt) auf sprechende Weise beim „Eid“ geschieht, wo er den Predigern, die ihn sicher nicht ganz überwunden haben, sagt: „So kann ich auch nit dawider, daß üßerlich wort und wÿsen gebrucht werdind, nach eynes jeden lands gewonheit, vnd so ich also von dem Ja halt, so mag ich auch wol Gott darzu nemen und das Ja mit Gott bezügen.“ Mit seinem klaren Blicke hat er auch erkannt, daß die Herstellung einer Gemeinschaft von Heiligen sich nicht so leicht machen lasse, wie wohl vielfach bei der Gründung der Gemeinschaften der Taufgesinnten mag geglaubt worden sein. Und darum hat er denn auch nachher zu Zofingen Stellung genommen gegen die von Weniger verteidigte Forderung des täuferischen Bannes mit der Erklärung, es sei nicht an uns, Unkraut vom Weizen zu scheiden und man müsse hoffen, daß die Zukunft noch die Vollendung dessen bringe, was jetzt nur angefangen werden könne. Wo er noch nicht überzeugt ist, begehrt er nur, daß man ihn nicht weiter dränge; er wolle Gott um Gnade bitten, daß ers auch noch verstehen möge. So führte denn dies Gespräch zum erwünschten Ende. Wenn Bruder Heini durch Pfistermeyer in der unmittelbar darauf stattfindenden Unterredung, die auch durch Pfarrer Other von Aarau und Deutschseckelschreiber Eberhard Rümlang in Bern wie die Hauptunterredung zum Druck befördert wurde,

nicht überzeugt worden ist, so hat das nicht am guten Willen des armen Hutmachers gelegen, sondern daran, daß er sich nicht zu der Weite des Blickes erheben konnte, wie sein Genosse, dem mehr gegeben wär, als ihm.

Ein solcher gelungener Versuch der Täuferbekehrung bewog natürlich die Regierung dazu, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen. Zwar wurde am 22. Juli 1531 noch ein Mandat erlassen, das scharfe Bestrafung der Täufer befahl und das auch in unserm Kanton in den folgenden Jahren in nachweisbaren Fällen Anwendung fand. Aber in der Hoffnung, auf diese Weise mehr zu erreichen, schrieb man auf den ersten Tag Heumonats 1532 ein in Zofingen abzuhaltes Gespräch mit den Täufern aus, dessen von der Regierung bestellte Vorsitzer Hans Behnder, Altschultheiß in Zofingen, Schultheiß Hans Tellspurger in Lenzburg, Stadtschreiber Gabriel Meier in Aarau und Stadtschreiber Sigmund Frei in Brugg waren. Unter den zur Disputation geladenen und erschienenen Täufern waren keine Aargauer. Unter den sich an der Disputation beteiligenden Geistlichen dagegen befanden sich Doktor Sebastian Wagner, genannt Hofmeister, und Magister Georg Stähelin, beide Pfarrer in Zofingen; sodann Heinrich Linki, Pfarrer in Brugg und Dekan Heinrich Möriker, Pfarrer in Schinznach. Sodann war Pfistermeyer auch da und hat sich an der Disputation beteiligt. Da aus den Gesprächsakten nicht zu ersehen ist, welchen Anteil die einzelnen Redner an der Erörterung der Streitsfragen gehabt haben, so trägt es für den Zweck, der hier verfolgt wird, nichts ab, dem Gang der Verhandlungen zu folgen. Es genügt, festzustellen, daß wirklich richtig ist, was die Täufer am Schluß des Gesprächs

bezeugten, daß sie billig behandelt worden seien. Es war ja von seiten der Regierung schon ein Entgegenkommen gewesen, daß der Ort des Gesprächs nicht die den meisten Wiedertäufern verhaftete Hauptstadt Bern, sondern Zofingen war. In Zofingen aber behandelte man sie erst gar so, daß es der Regierung zu bunt wurde. Am 4. Juli schrieb diese darum nach Zofingen, sie wünsche wie bisher genau von allem unterrichtet zu werden, was sich beim Gespräch ereigne, müsse aber ihr Bedauern darüber aussprechen, daß man die Täufer auf der Kanzel habe predigen lassen, was sofort aufzuhören habe. Den Hauptzweck erreichte alles, was man tat, nicht. Die Täufer, die das große Wort führten, wie der thraunische Weniger und der mit Kniffen fechtende Hoz, hatten weder den Willen noch die Fähigkeit, Pfistermeyer nachzufolgen. Auch die nachherige Publikation der durch den Stadtschreiber von Aarau redigierten und am 19. Juli zu Aarau von den Präsidenten des Gesprächs genehmigten Akten hatten, als sie im Druck verbreitet wurden, nicht die gewünschte Wirkung. Die Täufer hatten die Überzeugung, sie seien nicht überwunden worden, und auf dem Gebiet des Kantons Aargau nahm das Täuferunwesen von jetzt an eher zu als ab.

Eine Genugtuung erlebte Pfistermeyer allerdings noch, die nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf, weil dabei etwas über das Leben eines andern Täuferführers ans Licht kommt, was bis jetzt nicht bekannt gewesen zu sein scheint. Der Mann, den es betrifft, wohnte damals in der Vogtei Biberstein. Ins Bibersteinergebiet war ja täuferrisches Wesen nachweisbar durch Wenigers Wirksamkeit gekommen. Es war hauptsächlich in Obererlinsbach im Februar

1531 Einschreiten des Vogtes angeordnet worden und die 7 Täufer, welche im März 1531 im Schloß zu Biberstein gefangen saßen, werden zum Teil Obererlinsbacher gewesen sein. Als sie „ihrem Irrtum“ entsagt und Urfehde geschworen hatten, da war in Obererlinsbach auch das schnell aufgeflackerte täuferische Feuer erloschen. Denn man findet in den Vogtsrechnungen nicht die geringste Andeutung mehr, daß ein Erlinsbacher zu Kosten, Bußen oder Gefangenschaft wegen Täuferei verurteilt worden wäre. Anders steht es in Küttigen. Ob Wenigers Predigt auch von da aus besucht worden sei, ist zweifelhaft. In der Rechnung von 1534 (von Jakobi 1533 bis Jakobi 1534) aber steht eine Ausgabe von 1 Pfund, 14 Schilling, 8 Pf. verzeichnet für die, „so fridli ibern von Schwyz und sunst noch einen töffer gefangen und inen verhütet.“ Es kann kein Irrtum sein, daß wir da einen für verschollen geltenden Täuferlehrer haben. Einen Fridli Iberger finden wir allerdings auch im Jahr 1526 in Aarau, der wegen einer Vermögensangelegenheit seiner Frau vor dem Rat stand. Hier aber macht die genaue Bezeichnung, die einmal ausnahmsweise so bestimmt die Person angibt, mit dem Ort der Herkunft jeden Zweifel unmöglich. Der Landschreiber muß wohl selber gewußt haben, daß hier kein gewöhnlicher Vogel gefangen worden sei, wenn er diesen Täufer benennt und den andern wie sonst oft unbenannt läßt. Daß er noch besonders gehütet wurde, scheint anzudeuten, daß man in Biberstein gewußt habe, wie er aus Zürich fortgekommen sei. „Er ist (so sagt Egli in Zwingliana 143) einer jener Gefangenen, die aus dem Hexenturm in Zürich entwichen; er erzählt, wie die Führer der Sekte, Grebel, Manz und Blaurock, im Gefängnis gelesen und die

Genossen gestärkt haben, wie er selbst frank gewesen und ihm vom Herablassen am Seil ohnmächtig geworden sei, wie er darum nicht wie andere über den See geflohen, sondern in die Stadt gegangen, um Essen und Trinken zu erbitten. Man verwies ihn bei Strafe des Ertränkens aus dem Lande, legte ihm aber keine Kosten auf, zumal er gefoltert worden war." Im März 1526 ist er noch in Zürich; daß er im Juli 1526 aber schon in Basel war, hat Burkhardt (Basler Täufer p. 15) festgestellt. Seines gewalttätigen, leidenschaftlichen Auftretens wegen wurde er unter Androhung der Strafe des Schwertes verbannt. Dann verliert sich seine Spur und man scheint nur noch zu wissen, daß er auf einem Hofe Kuhhirt war. Vermutlich hat er sich aber doch noch ab und zu im Baselland aufgehalten und ist erst 1530 nach Küttigen in die Bibersteiner Vogtei gekommen. Diese Vermutung kann sich auf folgende Erwägung stützen. Zur Zeit, da Fridli Iberg in Küttigen wohnte, befand sich dort auch eine Familie Schwyzer; sie war die einzige dieses sonst in Küttigen nicht vorkommenden Geschlechts und der Name verschwand noch im 16. Jahrhundert. Diese Umstände sprechen dafür, daß sie damals gerade eingewandert sein kann. Nun war in Lausen eine Familie Schwyzer, die der Täufersache besonders eifrig diente. Da kann ein Schwyzer, wenn nicht gerade der Schwyzerhans, über dessen Verbleiben man nichts sicheres weiß, so ein anderer Schwyzer nach dem 12. Januar 1530, dem allgemeinen Zug folgend, über die Grenze gegangen sein und mit Fridli Iberg sich in Küttigen zum Bleiben niedergelassen haben. Verhalte es sich damit nun so oder anders, Fridli Iberg war in Küttigen verhaftet und es fragte sich, ob er jetzt den Tod erleiden müsse, dessen ihn

Zwingli nach einer Aussage Balthasar Hubmeiers wert erklärt hätte. Es ist aber nicht zum Ertränktwerden gegangen. Denn man liest in der Vogtsrechnung weiter: „Dann, als sie zu arau beredt abzustan und einen ehd geschworen, ist allda verzehrt worden 17 Schilling.“ So haben sich also Hans Pfistermeyer und Fridli Iberg 1533 oder 1534 zu Arau wiedergesehen und Fridli Iberg hat sich dazu bringen lassen, dem zu entsagen, dem er Jahre lang seinen Eifer gewidmet hatte. Er war wohl damals schon verheiratet; ohne das könnte man es kaum genügend erklären, warum er nach dem Widerruf in der Gegend, in der er doch für ihn Demütigendes erlebt hatte, blieb. Aus den Pfarrbüchern kann man nicht nachweisen, daß vor dem Jahr 1569 ein Iberg bei einer Taufe Zeuge gewesen oder kirchlich getraut worden sei. Mit dem genannten Jahre wird das anders. Damals hat wohl Fridli das Zeitliche gesegnet und der männliche Teil seiner Nachkommen hielt mit einer Ausnahme von da an keine Gemeinschaft mehr mit den Täufern; der weibliche Teil bewahrte die alten Sympathien länger. Diese Treue der Frauen zeigt sich mehr als 70 Jahre später noch, wurde aber schon 1536 offenbar. Dreier täuferischer Weiber Weigerung, mit den andern zur Predigt zu gehen, veranlaßte die Weisung an den Vogt von Biberstein (22. August), er solle mit ihnen reden, und wenn sie auf ihrer Weigerung beharren, nach den Mandaten mit ihnen verfahren. Die dritte der drei Frauen wäre noch zu suchen, wenn man annimmt, die beiden ersten seien die Frauen Iberg und Schwyzer gewesen; die gesuchte ist aber höchst wahrscheinlich eine Frau Müller. Es gab in Küttigen eine Familie Müller, welche den Beinamen „des töffers“ bis

zum Jahr 1620 trug, und zwar so allgemein, daß bei einer Eintragung im Taufbuch sogar der Familiennname Müller fehlt und durch töffer ersetzt ist. Diese Familie hat wahrscheinlich dem flüchtigen Iberg und Schwyzer die erste Unterkunft geboten und das Bleiben ermöglicht. Jedensfalls aber haben die drei Frauen dem Zuspruch des Vogtes 1536 insofern Gehör geschenkt, als sie wenigstens der Predigt beiwohnten, denn eine Gefangensetzung oder andere Bestrafung derselben findet sich nirgends verzeichnet.

Aus dem Spesenverzeichnis des Amtsschaffners von Biberstein ergibt sich, daß zur Disputation mit Fridli Iberg neben dem Schultheißen von Aarau auch der Vogt von Schenkenberg geladen war. Das Schenkenberger Amt war unter allen aargauischen Ämtern dasjenige, in welchem sich die Täufer am wenigsten hervorwagten. Aber doch hat es eine Zeit gegeben, da es in Versuchung war, auch in die Bewegung hineinzukommen. Vielleicht hat schon Jakob Groß, dessen Wirksamkeit im Aargau in diesem Amt sein Ende erreichte, etwas anstiften können. Der untere Teil des Amtes war so nahe bei Waldshut, daß er von dort her mit den Ideen Hubmeiers bekannt werden mußte. Zu Bern mußte man jedenfalls Verdächtiges vernommen haben, denn Ende 1528 erhielt der Vogt zu Schenkenberg den Auftrag, sich genau zu erkundigen, ob nicht beim Sakrament zu Villnachern etliche Wiedertäufer zusammenkommen. Der Platz war nicht übel ausgelesen; die Kapelle, deren Überreste noch im Anfang unseres Jahrhunderts sichtbar gewesen sein sollen, stand zwischen Umliken und Villnachern nahe bei einem Landungsplatz an der Aare, und bei derselben konnten sich Angehörige der verschiedenen Teile des Amtes ziemlich un-

auffällig zusammenfinden. Aber es kam nicht so weit, daß ernstere Schritte der Obrigkeit nötig geworden wären. Ein erwähnenswertes Verdienst mag dem Prädikanten von Schinznach, Dekan Heinrich Möriker, zuzuschreiben sein, der am Zofinger Gespräch von 1532 auch teilnahm. Damals in der Vollkraft der Jahre stehend, hat er der Täuferbewegung gegenüber entschlossene Stellung genommen. Er hat als erster aargauischer Prädikant am 27. März 1528 die Führung eines Taufregisters begonnen. Mit dem Gedanken, es zu tun, muß er sich schon 1527 beschäftigt haben, denn auf dem ersten Blatt des Taufbuches ist noch die von seiner Hand geschriebene Jahrzahl 1527 sichtbar. Daß er das in der Einführung der Taufbücher enthaltene Mittel, die Ausdehnung der Täuferei zu kontrollieren und durch die Kontrolle auch einzuschränken und zu hemmen, so rasch ergriff, zeigt, daß er auf dem Posten war. Außerdem wird noch ein anderer Umstand dazu mitgeholfen haben, daß nach 1528 keine Gefahr mehr war, es könnten Täuferlehrer hier großen Anhang finden. Wie sehr nämlich die Auffassung der Schenkenberger auch bei religiösen Fragen eine aufs Praktische gerichtete war, hatten Eingaben dieses Amtes an die Obrigkeit in unmittelbar vorhergegangener Zeit dargetan. Nachdem nun die Aussicht auf Errichtung der Ziele, die den Bauern am meisten am Herzen lagen, geschwunden waren, war die bloße Täuferbewegung für die Bevölkerung am linken Ufer der Aare ziemlich reizlos. Außer dem Täufer Vogt von Billigen, der sich 1538 an einem Täufergespräch in Bern befand, und zwei oder vielleicht drei Familien von Schinznach, von denen einzelne Glieder in späterer Zeit auswanderten, ließen sich keine täuferisch gesinnten Personen

sehen. Die Stadt Brugg kann man in dieser Charakterisierung der Gegend mitinbegriffen denken. Zum Beweis diene eine Bemerkung, welche am Schluß des Reformationszeitalters Christoph Lienhard ins Brugger Taufbuch geschrieben hat, als er die dortige Prädikatur antrat. Sein Vorgänger Heinrich Ragor war ein Jahr lang frank gewesen und von 1553—1554 war dessen Amt nur aushülfssweise durch Nachbarpfarrer versehen worden. Der Zustand, den Lienhard dann nach diesem Provisorium vorsand, veranlaßte ihn zu der philosophischen Betrachtung des Inhalts, daß Interregnen in der Kirche so schädlich seien wie im Staat; wenn sie im Staat Parteiung und Aufruhr erzeugen, so verursachen sie in der Kirche Sekten und Laster. Auf die Sekten muß er anderswo gekommen sein, denn von Brugg hatte er nur das zweite der genannten Übel zu erwähnen, über das erste flagte er nicht.

Ganz anders aber hielt und mehrte sich der Anhang der Täufer auf dem Gebiet südlich von der Aare im Gebiet von Aarburg und Lenzburg. Nach Aarburg war von Bern schon am 19. Oktober 1530 geschrieben worden, man solle die Wiedertäufer, die sich nicht „berichten“ lassen, gefangen setzen. Die ersten Gefangenen, von denen wir für die Vogtei Aarburg Kunde haben, saßen aber erst im Frühjahr 1532, also gerade vor dem Täufergespräch zu Zofingen. Im April wurde der Vogt beauftragt, einen Täufer aus dem Land zu weisen und im Falle der Rückkehr zu ertränken. Sein Name ist nicht genannt. Aber ins gleiche Rechnungsjahr (bis Jakobi 1532) fällt die Verhaftung zweier Täufer, deren Namen wir kennen; sie heißen der Högerli und der Schnyder. Nach der Rechnung, die der Schaffner für die Kost aus-

stellte, haben die beiden zusammen 13 Gefangenschaftstage gehabt und dann ist sicher der Högerli, vermutlich auch der Schwyzer nach Bern geführt worden. Den Högerli traf das Loos der Hinrichtung. Er findet sich im Märtyrer-Spiegel unter dem Jahr 1529 mit dem Namen Hägerlen (wozu Müller mit Fug ein Fragezeichen setzt); die Jahrzahl ist jedenfalls falsch, die Verunstaltung des Namens durch vielfaches Abschreiben erklärlich. Högerli aber wird der Mann wohl nicht als Buckliger geheißen haben, sondern als Bewohner der Anhöhe und des Gehöftes bei Marburg, das jetzt noch den Namen Högerli trägt und das für Täuferzusammunkünfte gut gelegen war. Nach dem Zofingergespräch nahm in der Vogtei Marburg wie in angrenzenden Gemeinden des Oberaargaus die Bewegung eher zu als ab. 1534 wurde ein Hans Kaiser um 10 Pfund gebüßt, weil er sein Kind nicht taufen lassen wollte. Im Jahr 1535/36 waren viele Täufer gefangen genommen und nach Bern geschickt worden, unter ihnen auch ein Walche, den der Läufer Andres Funk nach Bern führte und der dort mit dem Schwert gerichtet ward. Dieser Walche ist auf dem Verzeichnis des Märtyrer-Spiegels zu finden als der „junge Geselle von Wallis“. Und weil er vor Högerli aufgezählt wird, die Reihenfolge der Namen aber vermutlich die richtige geblieben ist, so ergibt sich daraus, daß Högerli von 1532 bis 1535 in Bern gefangen lag. Wie das kam, ist aus den allgemeinen Verhältnissen leicht zu erklären. Es machte sich anfangs 1532 eine mildere Stimmung gegen die Täufer geltend, welche vor der Todesstrafe zurückgeschreckte und das anderthalb Jahre vorher beschlossene radikale Verfahren „erstmals schwemmen, ushin wüsen, zum andern ertrenken“ nicht festzuhalten wagte. Aus

der Vorberatung der Chorrichter und Ratsabgeordneten vom 24. Januar 1533 (Zwingliana 196 ff.) war ein Ratsbeschluß vom 2. März und ein zweiter in etwas rückläufiger Richtung vom 4. April hervorgegangen, wonach die Täufer wenigstens Ruhe hatten, wenn sie, wie die Katholiken im Bernbiet, am Sonntag die Predigt besuchten, ohne freilich zum Nachtmahl zu gehen. Auf Unterlassung des Predigtbesuchs lag Gefängnisstrafe. Die Kinder mußten sie taufen lassen, wie eben vorher ein Fall angesührt worden ist. Aber diese mildere Behandlung machte mit dem Jahre 1535 einer strengeren Platz, die gegenüber männlichen Täufern bis zur Enthauptung, gegenüber weiblichen bis zum Ertränken gehen konnte. Darum wurden nun der Walche und Högerli mit dem Schwert gerichtet. Wenn nicht aus einem Berner Archiv etwas Gegenteiliges erwiesen werden kann, so darf es als erlaubt gelten, den Ulrich Schneider von Lützelschlüch des Märtyrerspiegels als den in Aarburg gefangenen „Schneider“ zu betrachten und vor allen drei Namen die Jahrzahl 1535 zu setzen, und diese drei als die drei Täufer zu betrachten, für deren Beerdigung dem Totengräber zu Bern vom Rat in zwei Malen (10 β u. 5 β) 15 Schilling bewilligt worden sind.

Mit dem Jahre 1535 wurde auch im Amt Lenzburg offenbar, wie tief allen Mandaten und allen Aufpassern zum Trotz die Sache der Wiedertäufer eingewurzelt war. Der erste vereinzelte Täufer, dessen man da früher habhaft geworden war, war zu Lenzburg selber. Von Herkunft ein Zürichbieter, war er wohl wegen seiner täuferischen Neigung flüchtig geworden, hatte in Lenzburg sein Brot gefunden, aber da auch nicht mit seiner Gesinnung still bleiben können. Am 10. März

1530 bekannte er sich zur Wiedertäuferei und versprach, davon abzustehen. Am 8. September 1530 erhielt der Vogt von Lenzburg schon wieder einen Befehl eines gefangenen Täufers wegen, den er aus der Gefangenschaft entlassen solle, wenn er bekenne, sich geirrt zu haben. Am 1. Februar 1531 wurde von Bern aus wieder darauf hingewiesen, daß in Lenzburg sich Wiedertäufers befinden, und im Dezember 1532 wurden nach Bern geschickte Gefangene aus diesem Amt dem Vogt zurückgeschickt mit dem Befehl, sie einfach nach Maßgabe der Täufermandate zu behandeln. Aber es waren dies vereinzelte Fälle und bestimmte Anhaltspunkte, die auf eine weitere Verbreitung täufischer Gesinnung schließen ließen, hatte man nicht, bis im Juni 1535 die Regierung gleichzeitig an die gleichen Adressaten wie 10 Jahre vorher eine Meldung über die Täufers im südlichen Teil des Amtes Lenzburg und im luzernischen Michelsamt und Umgebung zu schicken genötigt war. Die Luzerner wurden ersucht, ihren Amtsleuten zu empfehlen, die Täufers „wenn sy hinüber keniend, zu fahen“, und der Vogt von Lenzburg erhielt für sich die gleiche Ordre. Und als die Täufers sich nicht so gleich erwischen ließen, so wurde angeordnet, man solle sie vom Luzerner und Berner Gebiet aus so umstellen, daß sie nicht entwischen können. Nicht einmal jetzt kannte die Obrigkeit das Gebiet, über das diese Bewegung sich verbreitete, ganz klar und drückte sich darum auch mit der sehr dehnbaren Bestimmung „bei Rued“ aus. Blösch (Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen I, 302), dadurch irre geführt, hat dann geradezu gesagt, in Rued seien 300 Täufers gewesen. Es darf wohl behauptet werden, daß Rued damals nicht 300 erwachsene Einwohner gehabt, geschweige denn

300 Täufer gestellt habe. Bei der im Jahr 1589 veranstalteten Volkszählung hatte die Gemeinde Reinach mit Eichen und Leimbach, damals schon an Volkszahl den Nachbargemeinden voranstehend, 194 Einwohner im Alter über 14 Jahren, Menziken mit Burg und Emmethof 97 Personen im gleichen Alter. Der Schluß auf die Bevölkerungszahl von Rued ergibt sich von selbst. Die Ortsbezeichnung kann sich somit nur auf den Versammlungsplatz der Täufer beziehen, den man ziemlich genau wird bestimmen können, wenn man noch die Angabe zu Hilfe nimmt, welche später ein zum Auszug nach Mähren überredeter Luzerner Bauer über den Predigtplatz der Täufer gegeben hat. Dieser Täufer sagte, der Platz sei zwischen Pfäffikon und Reinach gewesen. Da werden wir auf die sehr günstig gelegene Stelle gewiesen, bei der die Gemeindegrenzen von Pfäffikon, Rickenbach, Rued, Gontenschwyl und Reinach ganz nahe zusammenkommen und von wo auch bei einem Überfall jeder durch die Wälder leicht nicht etwa bloß über die Grenze entwischen, sondern heimgelangen konnte. Es ist die Gegend südlich von Geishof und Rehhag. — Die Lage des Versammlungsortes spricht stark für die schon früher ausgesprochene Vermutung, daß man ihn zu einer Zeit ausgelesen habe, als die vorhin genannten Gemeinden sich noch eins fühlten, also vor der Reformation. Im Jahre 1528 waren die sich hier Versammelnden noch die „Widerwertigen“, neben denen im Obersibental, Frutigen und Huttwyl; nach 1528 blieb der täuferische Geist und die sehr beträchtliche Täuferschar, war, zu äußerstem Widerstand gegen die feindliche Gewalt der Obrigkeit entschlossen, ihrer Sache treu, wie die Auswanderungen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zeigen werden.

Wie wenig die Berner Amtleute den Tatbestand kannten, zeigt auch die unbestimmte Angabe vom Jahr 1538. Beim Täufergespräch von 1538 fanden sich zwei Angehörige des Amtes Lenzburg ein neben zwei aus dem Amt Aarburg und neben Hans Vogt von Villigen, der unter den Rednern auftrat. Die Strenge, welche nach dieser Disputation den Täufern gegenüber angewandt wurde, hatte nur die Wirkung, daß die Verfolgten sich mit noch mehr Sorgfalt den Blicken ihrer Nachsteller zu entziehen suchten. Und sie hätten das nicht so gut vermocht, wenn nicht die Bevölkerung, unter der sie lebten, ihnen Sympathie oder doch wenigstens Mitleid entgegengebracht hätte.

Unter den Täuferjägern dieser Zeit wird auch ein Küpfer (Kupfer und Kipfer) aus dem Aargau genannt; er kann aber im Gebiet des jetzigen Kantons Aargau nicht untergebracht werden, sodaß wir die zweifelhafte Ehre zurückweisen dürfen, einen jener Männer gehabt zu haben, der zuerst Täufer, dann Täuferbekührer und endlich Täuferjäger war.

Eine neue Bewegung kam unter die Täufer nach der Mitte des 16. Jahrhunderts wieder und daran nahm der Aargau nicht geringen Anteil.

II.

Von der genannten Zeit an machten wie in andern Teilen der Schweiz so auch bei uns die Täufer wieder mehr von sich reden. Nach dem Briefe Christian Hoch-